

Die Mitgliederversammlung stellt die Vereinssatzung mit folgendem Inhalt fest:

Satzung

Uerdinger Bürgerwehr 1962 e.V.

1. Abschnitt – Der Verein, Rechtsfähigkeit und Mittelverwendung

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen Uerdinger Bürgerwehr 1962.
- (2) Er ist in das Vereinsregister – VR 1008 Amtsgericht Krefeld – eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Krefeld - Uerdingen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Brauchtum Karneval i. S. d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO zu pflegen.
- (2) Er ist politisch und konfessionell neutral und orientiert sich an einem humanistischen Menschenbild.
- (3) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Er will für die Brauchtumpflege über Zuschüsse und Beiträge hinaus zusätzlich finanzielle Mittel beschaffen.
- (4) ¹Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden (Vereinsziele):
 1. Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums,

2. Begleitung des jeweiligen Prinzenpaares, insbesondere der Prinzessin bei deren karnevalistischen Aufzügen,
3. Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen,
4. Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet,
5. Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

²Sollte die Unterstützung nach Nr. 3 die Weitergabe finanzieller Mittel berühren, hat sie unter Beachtung von § 58 Nr. 1, 2 AO zu erfolgen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten, die bei der Verwirklichung des Vereinszwecks entstehen (etwa Fahrtkosten, Porto, etc.) erstattet werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt – Mitgliederrechte- und Pflichten, Organe

§ 7 (Mitglieder)

(1) ¹Der Verein hat uniformierte Mitglieder, nichtuniformierte Mitglieder und Ehrenmitglieder. ²Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

(2) ¹Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen. ²Ihnen steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des

Vereins zu. ³Sie können Anträge und Anfragen an die Vereinsorgane stellen, sowie Wünsche und Anregungen in den dafür vorgesehenen Gremien vortragen.

§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Über den Status als uniformiertes Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag auf Vorlage des geschäftsführenden Vorstands hin die Uniformiertenversammlung.
- (4) ¹Der Vorstand kann natürliche Personen, die nicht Mitglieder sind oder Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (5) Bei beschränkt Geschäftsfähigen (z.B. unter 18 Jahren) ist dem Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter (in der Regel Eltern) schriftlich einzuwilligen. Minderjährige Mitglieder erlangen ihr Stimmrecht erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- (6) Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme oder Ablehnung wird nicht begründet.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder der vollständigen Beendigung des Vereins.
- (2) ¹Der Austritt ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. ²Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) ¹Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
 - b) ein bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten,

c) die Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

(4) ¹Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. ²Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 10 (Beiträge und Aufwendungen)

(1) ¹Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. ²Der Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Beirat.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, insbesondere des Vorsitzenden,
2. die Entgegennahme des Kassenberichts des Zahlmeisters,
3. die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,
- 4a. die Entlastung der Kassenprüfer,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung und der Nebenordnung,
6. die Wahl des Vorstandes,
7. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
8. die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des § 8,
9. der Ausschluss von Mitgliedern,
10. die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer zwingenden Frist zwei Wochen, unter Angabe einer vorgesehenen Tagesordnung, in Textform einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war. ⁴Für die Aktualisierung von Anschrift und Email-Adresse ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

(4) ¹Der Vorsitzende ist unverzüglich zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. ²Von der Schriftlichkeit wird abgesehen, wenn das Quorum durch textliche Einsendung unter Zuordnung der Email-Adressen der jeweiligen Mitglieder mit identischem Antragswortlaut innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erreicht wird.

(5) Jedes volljährige Mitglied ist rede-, antrags-, abstimmungs-, und wahlberechtigt.

(6) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen bis spätestens acht Tage vor der Versammlung in Textform dem Vorstand zugegangen sein. Diese Anträge werden nicht vorher den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Die Anträge werden zu Beginn der Versammlung vorgelesen.

(7) Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen, oder während der Versammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

(8) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann auch ein anderes Mitglied zur Versammlungsleitung bestimmen. Im Wahlgang zum 1. Vorsitzenden wird ein eigener Versammlungsleiter für diesen Tagesordnungspunkt gewählt.

(9). ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Abstimmungen und Wahlen)

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.

(3) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

(4) ¹Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) ¹Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen und per Handzeichen. ²Auf formlosen Antrag eines Mitglieds müssen sie geheim erfolgen.

§ 14 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Zahlmeister,
- d) der Geschäftsführer,
- e) der Kommandeur der Begleitgarde.

2. dem Beirat, dem angehören:

- a) der 2. Zahlmeister,
- b) der 2. Geschäftsführer,
- c) der stellvertretende Kommandeur der Begleitgarde,
- d) der Kommandeur der Reserve,
- e) der stellvertretende Kommandeur der Reserve,
- f) der Programmgestalter,
- g) der Sitzungspräsident,
- h) drei Beisitzer.

(1a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Zahlmeister. Je zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Unter den Beisitzern sollen zwei von ihnen, als Vertreter der Jugendlichen, das Alter von 18-25 Jahren aufweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet für alle aufgeführten Beiratspositionen eine Person zu wählen. Es können im Beirat Positionen unbesetzt bleiben.

(4) ¹Für den Verein können jeweils der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Zahlmeister alleine handeln (Einzelvertretungsmacht für Geschäfte unter EUR 1000,00). ²Für Geschäfte mit einem Umsatzvolumen über EUR 1000,00 vertreten die drei in Satz 1 genannten Funktionsträger den Verein zusammen (Gesamtvertretungsmacht); bei Uneinigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. ³Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Mitglieder für bestimmte Aufgaben zur Vertretung bevollmächtigen, § 30 BGB gilt entsprechend.

(5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes informieren den gesamten Vorstand unverzüglich über ihre vereinsbezogenen Handlungen.

(6) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Vorstandes ein und leitet diese.

(7) ¹Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden doppelt.

(8) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung der Vereinsmittel, die Vorlage eines Entwurf der Beitragsordnung, der Beschluss der Nebenordnung, die Aufnahme von Mitgliedern nach § 8 Abs. 2, die Weiterentwicklung des Vereins und die Förderung der Akzeptanz und Anerkennung des Vereins.

(9) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Das Vorstandsamt endet mit dem Ablauf dieser Dauer, ansonsten mit der Wahl eines neuen Vorstands.

(10) ¹Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. ²Wiederwahl ist zulässig.

(11) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, soll in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Bis zu dieser Versammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson benannt. Das durch Ergänzungswahl angetretene Amt endet, wenn das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds geendet hätte.

§ 15 (Kontinuität in der Vorstandsarbeit)

Um eine auf vorherige Arbeit aufbauende Vorstandstätigkeit zu gewährleisten wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren nach folgender Maßgabe gewählt:

1. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl erfolgen die Wahlen zum:

1. Vorsitzenden,
Zahlmeister,
Kommandeur der Begleitgarde,
2. Geschäftsführer,
Kommandeur der Reserve,
Sitzungspräsident,
und zu 2 Beisitzern.

2. In den Jahren mit gerader Jahreszahl erfolgen die Wahlen zum:

2. Vorsitzenden
Geschäftsführer
2. Zahlmeister
Stellvertretenden Kommandeur der Begleitgarde
Stellvertretenden Kommandeur der Reserve
Programmgestalter
und zu einem Beisitzer

§16 (Einzelne Vorstandsämter)

(1) Der Zahlmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführer bearbeitet die büromäßigen Erfordernisse des Vereins und ist insbesondere für die ordnungsgemäße Schriftgutverwaltung, einschließlich der Sitzungsprotokolle, verantwortlich.

(3) Der Kommandeur der Begleitgarde organisiert und leitet die Begleitung des Prinzenpaares, insbesondere der Prinzessin, für deren Aufzüge in der Session durch uniformierte Mitglieder des Vereins. Seine Weisungsbefugnis umfasst dabei alle Uniformierten.

§ 17 (Kassenprüfung)

(1) ¹Die Kassenprüfung ist von zwei Kassenprüfern durchzuführen. ²Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) ¹Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.
²Wiederwahl ist einmal zulässig.

3. Abschnitt – uniformierte Mitglieder

§ 18 (Uniformiertenversammlung)

¹Die Uniformiertenversammlung regelt die internen Angelegenheiten der uniformierten Mitglieder und entscheidet nach § 8 Abs. 3 über den Status als uniformiertes Mitglied. ²Die Zuständigkeiten des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung werden dadurch nicht berührt. ³Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Kommandeur der Begleitgarde, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. ⁴Näheres kann durch die Nebenordnung bestimmt werden.

§ 19 (Nebenordnung)

¹Die Ordnung und Aufgabenverteilung der uniformierten Mitglieder regelt die Nebenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. ²Die uniformierten Mitglieder verpflichten sich die Nebenordnung zu achten.

4. Abschnitt – Ordnungsmaßnahmen

§ 20 (Voraussetzungen)

(1) ¹Der Verein kann Ordnungsmaßnahmen ergreifen, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Pflichten oder Bestimmungen dieser Satzung oder eine in dieser Satzung genannten Nebenordnungen verstößt oder in Rechte eingreift, die diese Satzung oder eine in dieser Satzung genannte Nebenordnung einem anderen zuweist. ²Bei mehrfach wiederholten Verstößen wird der Vorsatz vermutet.

(2) Über die Ordnungsmaßnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

(3) Ordnungsmaßnahmen des Vereins sind insbesondere:

1. schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss nach § 9 Abs. 3 u. 4 dieser Satzung.

5. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 21 (unwirksame Satzungsregelungen)

Sollten Vorschriften oder Teile von Vorschriften in dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt der übrige Teil der Vorschrift dennoch wirksam.

§ 22 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Uerdinger Heimatbund zweckgebunden zur Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums zu.

§ 23 (Inkrafttreten)

Satzungsänderungen treten frühestens mit dem Schluss der Mitgliederversammlung in Kraft, auf der sie beschlossen wurden; ansonsten mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Krefeld-Uerdingen, den 07.05.2016



1. Vorsitzender



Sigrid Ihremer
Protokollführer